

# **1 Die praktische Bedeutung der TA Luft**

*Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg*

Die TA Luft 2021 (GMBI S. 1100) ist am 01.12.2021 in Kraft getreten. Sie löst die vorherige TA Luft vom 24.07.2002 (GMBI S. 511) ab, die ihrerseits am 01.10.2002 in Kraft getreten war. Vor der TA Luft 2002 galt die TA Luft vom 27.02.1986 (GMBI S. 95).

Die TA Luft ist ein wesentlicher Bestandteil des Immissionsschutzrechts. Sie ist kein Gesetz, sondern eine Verwaltungsvorschrift nach Art. 82 Abs. 2 GG, die von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51 BImSchG) und mit Zustimmung des Bundesrats erlassen wurde. Ihre Funktion besteht darin, die Grundpflichten des BImSchG<sup>1</sup> (§§ 5 und 22) zu konkretisieren, da diese im BImSchG nur sehr allgemein mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen umschrieben werden (z. B. schädliche Umwelteinwirkung, Stand der Technik, erhebliche Nachteile, sparsame und effiziente Energieverwendung usw.). Zugleich steuert die TA Luft das behördliche Ermessen, das den Behörden an zahlreichen Stellen des Gesetzes eingeräumt wird (z. B. §§ 17, 26, 28, 29 BImSchG). Den entsprechenden Konkretisierungsauftrag dazu enthält § 48 BImSchG. Die Art ihres Zustandekommens verkörpert in hohem Maße den wissenschaftlich-technischen Sachverstand, so dass sie geeignet ist, verbindliche Regelungen zur Auslegung des BImSchG vorzugeben.<sup>2</sup> Sie darf nur nicht über die Regelungen des BImSchG hinausgehen oder diese abändern.

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274, zul. geänd. d. Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2021, BGBl. I S. 4458.

<sup>2</sup> VG Aachen, Urteil vom 11.10.2017 – 6 K 996/16, BeckRS 2017, 135437 (Rz. 29).

Die Arbeiten an der Novellierung der TA Luft 2021 begannen bereits 2015. Der erste Entwurf wurde 2016 vorgelegt. Im Dezember 2020 legte die Bundesregierung ihren finalen Entwurf vor<sup>3</sup>, der anschließend kontrovers diskutiert wurde. Der Bundesrat forderte 207 Änderungen<sup>4</sup>. Am 23.06.2021 beschloss die Bundesregierung die Neufassung der TA Luft nach den Maßgaben des Bundesrates vom 28.05.2021.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> BR-Drs. 767/20 vom 17.12.2020. Entwurf auch abrufbar unter: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Glaeserne\\_Gesetze/19\\_Lp/ta\\_luft\\_neu/Entwurf/ta\\_luft\\_neu\\_refe\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/ta_luft_neu/Entwurf/ta_luft_neu_refe_bf.pdf) (letzter Abruf am 05.01.2021).

<sup>4</sup> BR-Drs. 314/21 vom 28.05.2021.

<sup>5</sup> Badewitz/Theuer/Willbrand: Die Novelle der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021), UWP 2021, 176.